

61H - GESUNDHEITSWESEN - GRUPPENPRAXIS

Fassung 2020

Sofern eine selbstständig berufsbefugte Gruppenpraxis (zum Beispiel in der Rechtsform einer OG oder GmbH i.S.d. § 52a Ärztegesetz) Versicherungsnehmer ist, findet Punkt 2 der Einleitung der Klausel 62H bzw. Einleitung der Klausel 63H keine Anwendung.